

PRESSEMITTEILUNG

27. Oktober 2022

EZB rekali­briert gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte zur Wiederherstellung von Preisstabilität auf mittlere Sicht

- EZB rekali­briert dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III), um Konsistenz mit dem allgemeinen geldpolitischen Normalisierungsprozess zu gewährleisten
- Rekalibrierung trägt dazu bei, dem unerwarteten und außerordentlichen Inflationsanstieg entgegenzuwirken, indem sie die Transmission der Leitzinsen auf die Kreditvergabebedingungen der Banken unterstützt
- Ab 23. November 2022 wird der Zinssatz für alle verbleibenden GLRG-III-Geschäfte an die ab diesem Datum geltenden durchschnittlichen Leitzinsen der EZB indexiert
- Bisherige Zinsberechnungsmethode wird bis zum 22. November 2022 beibehalten
- Änderung sieht auch drei zusätzliche Termine für freiwillige vorzeitige Rückzahlungen für Banken vor, die ihre Kredite vor Fälligkeit kündigen oder reduzieren wollen

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute beschlossen, im Zuge der geldpolitischen Maßnahmen zur Wiederherstellung von Preisstabilität auf mittlere Sicht die Bedingungen der dritten Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) zu rekali­brieren. Angesichts der aktuellen Inflationsentwicklungen und -aussichten müssen bestimmte Parameter der GLRG III angepasst werden, um die Transmission unserer Leitzinsen auf die Kreditvergabebedingungen der Banken zu unterstützen. Damit sollen die GLRG III zur Transmission des geldpolitischen Kurses beitragen, der erforderlich ist, um eine zeitnahe Rückkehr der Inflation zum mittelfristigen Zielwert der EZB von 2 % sicherzustellen.

Die Rekalibrierung der GLRG-III-Bedingungen wird einen Beitrag zur Normalisierung der Finanzierungskosten der Banken leisten. Die daraus resultierende Normalisierung der Finanzierungsbedingungen wird wiederum Abwärtsdruck auf die Inflation ausüben und mittelfristig zur Wiederherstellung der Preisstabilität beitragen. Durch die Rekalibrierung werden zudem Hinderungsgründe für eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung ausstehender GLRG-III-Geschäfte

beseitigt. Freiwillige vorzeitige Rückzahlungen von GLRG-III-Mitteln würden zum Abbau der Bilanz des Eurosystems und somit zur allgemeinen geldpolitischen Normalisierung beitragen.

Ab dem 23. November 2022 und bis zum Fälligkeitstag bzw. dem Datum der vorzeitigen Rückzahlung jedes ausstehenden GLRG-III-Geschäfts wird der Zinssatz für die GLRG-III-Geschäfte an die in diesem Zeitraum geltenden durchschnittlichen Leitzinsen der EZB indexiert.

Für den Zeitraum vom Valutatag der einzelnen GLRG-III-Geschäfte bis zum 22. November 2022 wird die bisherige Zinsberechnungsmethode beibehalten, wobei jedoch eine Indexierung an die bis zu diesem Datum geltenden EZB-Leitzinsen erfolgen wird.

Darüber hinaus werden drei zusätzliche Termine für freiwillige vorzeitige Rückzahlungen angeboten, um es GLRG-III-Teilnehmern zu ermöglichen, die im Rahmen der GLRG III aufgenommenen Mittel vollständig oder teilweise vor deren Fälligkeit zurückzuzahlen.

Der erste zusätzliche Termin für eine freiwillige Rückzahlung fällt mit dem Beginn der neuen Zinsberechnungsmethode am 23. November 2022 zusammen. Die Geschäftspartner müssen ihre jeweilige nationale Zentralbank bis 16. November 2022 davon in Kenntnis setzen, wenn sie diese Rückzahlungsoption in Anspruch nehmen möchten. Der auf der Website der EZB abrufbare Kalender für freiwillige vorzeitige Rückzahlungen wird entsprechend angepasst.

Diese Änderungen an den GLRG-III-Bedingungen gelten für alle noch ausstehenden GLRG III-Geschäfte. Ihre Umsetzung erfolgt durch eine sechste Änderung des Beschlusses der EZB vom 22. Juli 2019 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (EZB/2019/21) in der durch die Beschlüsse der EZB vom 12. September 2019 (EZB/2019/28), vom 16. März 2020 (EZB/2020/13), vom 30. April 2020 (EZB/2020/25), vom 29. Januar 2021 (EZB/2021/3) und vom 30. April 2021 (EZB/2020/21) geänderten Fassung. Die Änderung wird in Kürze auf der EZB-Website und danach im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der EZB-Rat ist bereit, alle seine Instrumente im Rahmen seines Mandats anzupassen, um sicherzustellen, dass sich die Inflation mittelfristig beim Zielwert von 2 % stabilisiert.

Medianfragen sind an [Silvia Margiocco](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 6619).

Anmerkung

- Die EZB kündigte die GLRG III am [7. März 2019](#) an und veröffentlichte weitere Einzelheiten dazu am [6. Juni 2019](#). Die Änderungen an den GLRG III wurden am [12. September 2019](#), die Lockerung der Bedingungen am

[12. März 2020](#), eine Rekalibrierung am [30. April 2020](#) und eine Verlängerung der Unterstützung für Banken am [10. Dezember 2020](#) bekannt gegeben.

- Weitere Informationen zu den GLRG I, GLRG II und GLRG III finden sich auf der [Website der EZB](#).
- Siehe auch die anderen auf der [Sitzung des EZB-Rats am 27. Oktober 2022](#) gefassten Beschlüsse, die ebenfalls auf der Website der EZB abrufbar sind.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.